



Förderverein 'Besinnungsweg Ehinger Alb im Biosphärengebiet' e.V.

Steinenberg 8, 89584 Ehingen-Erbstetten

Eingetragen am 04.12.2009
Nr. VR 509 Amtsgericht Ehingen

Satzung

Stand: 28.4.2015

§ 1: Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen: "Förderverein Besinnungsweg Ehinger Alb im Biosphärengebiet".

Er hat seinen Sitz in Ehingen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ehingen eingetragen werden.

§ 2: Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1.) Der Verein will bürgerschaftliches Engagement in den Ehinger Alorteilen (Altsteußlingen, Dächingen, Erbstetten, Frankenhofen, Granheim und Mündingen) fördern. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben setzt sich der Verein zum Ziel, eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes im Rahmen des Biosphärengebietes "Schwäbische Alb" zu unterstützen und vor allem Maßnahmen der Lokalen Agenda, wie nachhaltige Regionalförderung, Erziehung und Umweltbildung zu fördern. Die Hauptaufgabe des Vereins ist die selbständige Umsetzung des Projektes „Besinnungsweg Ehinger Alb“.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Bildung und Erziehung und durch die Weitergabe von Mitteln an Gruppen des bürgerschaftlichen Engagements der Lokalen Agenda 21 (AK Biosphärengebiet) zur Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung der Ehinger Alb.

§ 3: Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4: Mitgliedschaft

- 1.) Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Annahme des Antrages entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Erlöschen der juristischen Person, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Jahres mit dreimonatiger Frist durch schriftliche Erklärung an den erweiterten Vorstand möglich.
- 4.) Ein Mitglied kann jederzeit auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins oder seiner Organe beschädigt.
- 5.) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5: Mitgliederversammlung

- 1.) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an.
- 2.) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Die erste Mitgliederversammlung soll ein Jahr nach der Gründung stattfinden.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des erweiterten Vorstands mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn nach dem Beschluss des erweiterten Vorstands an die Mitglieder die schriftliche Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung gesandt wurde. Über Ergänzungen zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts;
 - b) Entlastung der Vorsitzenden und des / der Kassenführers / -in;
 - c) Wahl des erweiterten Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Auflösung des Vereins.
- 5.) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 7.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Bei Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- 8.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 6: Erweiterter Vorstand

- 1.) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ ausschließlich zugeordnet sind.
- 2.) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden;
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schriftführer / der Schriftführerin;
 - d) dem Kassenführer / der Kassenführerin;
 - e) einem Vertreter der Lokalen Agenda 21 (AK Biosphärengebiet);
 - f) gewählten Beisitzern. Es sollte jeweils ein Beisitzer aus den Abteilorten vertreten sein.
- 3.) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
- 4.) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei der Gründungsversammlung wird der 1. Vorsitzende für 1 Jahr gewählt, danach immer im Wechsel mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

§ 7: Finanzierung des Vereins:

- 1.) Der Verein finanziert sich aus
 - a) den regelmäßigen Beiträgen seiner Mitglieder;
 - b) Spenden von Mitgliedern und Dritten;
 - c) ggf. sonstigen Einnahmen.
- 2.) Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8: Auflösung des Vereins:

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ehingen, die es zur Unterstützung der Ehinger Abteilorte im Sinne der Lokalen Agenda 21 verwendet.